**Bezirksregierung Köln**

**Az.: 300-53.0007/21-Ru**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb der Anlage LNG-Anlage (Anlage Nr. 0012) (Nrn. 9.1.1.1 i.V.m. 8.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland GmbH im Shell Energy and Chemicals Park - Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317.

Genehmigungsbescheid mit Az. 300-53.0007/21-Ru vom 23.03.2023

**Tenor**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland GmbH

Godorfer Hauptstraße 150

50997 Köln

auf ihren Antrag vom 29.03.2021 (Eingang 07.05.2021) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage

LNG-Anlage (Anlage Nr. 0012)

(Nr. 9.1.1.1 i.V.m. 8.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland GmbH im Shell Energy and Chemicals Park Rheinland, Standort Godorf, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasverflüssigungsanlage (LNG-Anlage) zur Herstellung von CO2-neutralem Flüssigerdgas (LNG) mit den folgenden Betriebseinheiten:

BE 0010 – LNG-Anlage, im Wesentlichen bestehend aus der Erdgasaufbereitung, Erdgasverflüssigung, Heißwassersystem, Kühlsystem und einer thermischen Nachverbrennung

BE 0020 – Fackelanlage, im Wesentlichen bestehend aus einer Nass- und Kaltfackel für Notsituationen und für den An- und Abfahrbetrieb

BE 0030 – LNG-Lagerung, im Wesentlichen bestehend aus drei 1.000 m3 Lagertanks und zwei Tankwagen-Verladestellen

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG mit ein:

* die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW vom 24.08.2021 (Az. 574 006-/21), vom 26.10.2021 für den Nachtrag (Az.: 63/S12/0117/2021) und den Nachtrag vom 13.12.2022 (Az.:574 006/22)
* Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr.2 BetrSichV

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Fackelanlage (BE 0020), insbesondere zum An- und Abfahren der LNG-Anlage, ist nur in der Tagzeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt. Der Notbetrieb der Fackelanlage bleibt hiervon unberührt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der LNG-Anlage begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appell­hofplatz schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

***Hinweise:***

*Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr sind auf der Internetseite* [*www.justiz.de*](http://www.justiz.de/) *zu erhalten.*

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

**06.06.2023 bis einschließlich 20.06.2023**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

**Bezirksregierung Köln**, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Rygol Tel: 0221 147-3494 stefan.rygol@brk.nrw.de

Frau Klaiber Tel: 0221 147-2978 kristina.klaiber@brk.nrw.de

Herr Krummenauer Tel: 0221 147-4266 klaus.krummenauer@brk.nrw.de

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> verfügbar gemacht.

Köln, den 05.06.2023

Im Auftrag

gez. Rygol